

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ario Mirzaie (GRÜNE)

vom 18. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2024)

zum Thema:

**Polizeiaktion gegen Plakate und Transparente „Björn Höcke ist ein Nazi“ im Rahmen der Kundgebung gegen die AfD am 16. März 2024 in Berlin-Mitte**

und **Antwort** vom 28. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. April 2024)

Herrn Abgeordneten Ario Mirzaie (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18621

vom 18. März 2024

über Polizeiaktion gegen Plakate und Transparente „Björn Höcke ist ein Nazi“ im Rahmen der Kundgebung gegen die AfD am 16. März 2024 in Berlin-Mitte

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum hat die Polizei am 16. März 2024 im Rahmen der Kundgebung des Bündnisses „Runder Tisch Antifaschismus“ die Teilnehmenden aufgefordert, Plakate und Transparente mit der Aufschrift „Björn Höcke ist ein Nazi“ und einem Foto des Neonazis Höcke nicht mehr zu verwenden?

Zu 1.:

Im Rahmen der in Rede stehenden Versammlung am 16. März 2024 zeigten Versammlungsteilnehmende Plakate bzw. Transparente, auf denen der AfD-Politiker Björn Höcke mit dem „Deutschen Gruß“ sowie dem Schriftzug „Björn Höcke ist ein Nazi“ abgebildet war. Dies führte zu einer rechtlichen Prüfung der Strafbarkeit beim polizeilichen Staatsschutz, wo der Anfangsverdacht einer Strafbarkeit nach §§ 86a, 188 Strafgesetzbuch (StGB) bejaht wurde. Die Bereitschaftsstaatsanwältin konnte zu diesem Zeitpunkt für eine rechtliche Bewertung telefonisch nicht erreicht werden.

Ein solcher Anfangsverdacht bindet die Einsatzkräfte, nach dem Legalitätsprinzip (§ 152 Absatz 2 Strafprozessordnung) einzuschreiten und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Sodann erfolgten Maßnahmen zur Sicherung eines möglichen Strafverfahrens durch die Dienstkräfte der Polizei Berlin in Form von Identitätsfeststellungen und vorläufigen

Sicherstellungen. Die Einsatzkräfte gingen hierbei zurückhaltend und kommunikativ vor. Sie haben lediglich dort interveniert, wo es nach der vorläufigen rechtlichen Bewertung erforderlich war.

2. Aus welchem Dezernat des LKA Berlin stammte die Einschätzung am 16. März 2024, dass es sich bei beanstandetem Motiv „Björn Höcke ist ein Nazi“ um den Verdacht einer Straftat handelt und welcher Straftatverdacht lag laut LKA konkret vor?

Zu 2.:

Am 16. März 2024 kontaktierten vor Ort eingesetzte Einsatzkräfte den Dauerdienst des polizeilichen Staatsschutzes beim Landeskriminalamt und baten um rechtliche Würdigung mehrerer im Rahmen der Versammlungen gezeigter Plakate.

Die Plakate mit dem Motiv „Höcke ist ein Nazi“ wurden aufgrund vorangegangener Gerichtsurteile als nicht strafrechtlich relevant eingeordnet. Auf weiteren Plakaten wurde Björn Höcke mit einem vermeintlichen „Hitlergruß“ und der Bildunterschrift „NIE WIEDER“ dargestellt. Im Rahmen der Ersteinschätzung wurde im Dauerdienst des polizeilichen Staatsschutzes zu diesen Plakaten ein Anfangsverdacht einer Beleidigung, die sich gegen eine Person des politischen Lebens richtet (§ 188 Strafgesetzbuch) sowie für das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a Strafgesetzbuch) erkannt.

3. Wie bewertet der Senat die Strafrechtsrelevanz des von der Polizei am 16. März 2024 beanstandeten und beschlagnahmten Plakatmotivs „Björn Höcke ist ein Nazi“?

Zu 3.:

Ein Verfahren, aus dem die gesamten Umstände des Geschehens hervorgehen, ist im staatsanwaltschaftlichen Registratursystem MESTA bislang nicht verzeichnet, so dass durch die Staatsanwaltschaft Berlin derzeit keine belastbare Einschätzung zu der strafrechtlichen Relevanz abgegeben werden kann.

4. Wie viele Plakate oder Transparente mit „Björn Höcke ist ein Nazi“ wurden am 16. März 2024 im Rahmen der Anti-AfD-Kundgebung von der Polizei beschlagnahmt?
5. Wurden beschlagnahmte Plakate und Transparente wieder herausgegeben?
  - a) Wenn ja wie viele, wann und warum?

Zu 4. und 5.:

Auf Grundlage der Einschätzung des polizeilichen Staatsschutzes wurden drei Plakate vorläufig sichergestellt. Während der polizeilichen Maßnahmen, jedoch nach Ende der Kundgebung, meldete sich die Bereitschaftsstaatsanwältin telefonisch bei der Polizei und teilte eine rechtliche Würdigung mit, wonach das Zeigen der Plakate als straflose Handlung im Rahmen der Meinungsfreiheit einzuordnen sei. Im Ergebnis wurden keine Plakate oder Transparente beschlagnahmt.

6. Gegen wie viele Personen wurden Polizeimaßnahmen durchgeführt und welche waren das?

Zu 6.:

Es wurden sechs Personen zur Identitätsfeststellung und zur vorläufigen Sicherstellung der Plakate kurzzeitig in ihrer Freiheit beschränkt.

7. Wie viele Personen wurden festgenommen, aus welchem Grund und für wie lange?

Zu 7.:

Es wurde keinen Personen die Freiheit entzogen.

8. Kam es zu Anzeigen der Polizei oder so genannte Selbstanzeigen durch Teilnehmende der Kundgebung selbst?

Zu 8.:

Durch die Polizei Berlin wurden gegen Teilnehmende der Versammlung keine Strafanzeigen gefertigt. Versammlungsteilnehmende machten die Polizei auf drei Personen aufmerksam, welche den „Deutschen Gruß“ gezeigt hätten. Hierzu wurden drei Strafanzeigen gefertigt.

9. Wann genau lag am 16. März 2024 die Einschätzung der Staatsanwaltschaft vor, dass es sich nicht wie vom LKA behauptet um eine Straftat handelt und auf welchem Wege erfolgte deren Kommunikation gegenüber der Einsatzleitung der Polizei?

10. Wie erklärt der Senat, dass noch bis nach Ende der Versammlung gegenüber Versammlungsleitung und Anwesenden durch Polizeibeamte erklärt wurde, eine Einschätzung der Staatsanwaltschaft liege nicht vor und deshalb könnten die Plakate und Transparente nicht beschlagnahmt werden und widerspricht dies nicht der öffentlichen Darstellung der Polizei, nach der es eine Form der Entwarnung oder Neubewertung durch die Staatsanwaltschaft gegeben hätte?

11. Wann wurde die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, dass es sich bei beanstandeten Plakaten und Transparenten nicht um eine Straftat handelt, der Versammlungsleitung mitgeteilt?

a) Erfolgte eine solche Mitteilung vor der offiziellen Beendigung der Versammlung?

Zu 9. bis 11.:

Im Rahmen der allgemeinen Rufbereitschaft der Staatsanwaltschaft Berlin meldete sich die diensthabende Staatsanwältin telefonisch bei der Polizei Berlin zurück, woraufhin ihr die Umstände des Einsatzes und das in Rede stehende Plakat geschildert wurden. Auf die polizeiliche Frage nach ihrer generellen rechtlichen Einschätzung des telefonisch mitgeteilten Sachverhaltes verwies die Staatsanwältin auf eine erforderliche Betrachtung des gesamten Kontextes und gab die vorläufige Einschätzung ab, dass im Hinblick auf die Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG keine Strafbarkeit vorliege. Dieses Ergebnis der rechtlichen Würdigung erreichte die Einsatzkräfte unmittelbar nach Beendigung der Kundgebung. Diese wurde der ehemaligen Versammlungsleitung sodann unverzüglich mitgeteilt.

Die Polizei Berlin versucht stets sicherzustellen, dass an Einsatzlagen beteiligte Dienstkräfte relevante Informationen unverzüglich zukommen. Gleichwohl kann es aufgrund der

Dynamik in Einsatzsituationen eine zeitliche Differenz anlässlich der Weitergabe von Gesprächsinhalten zwischen der Einsatzleitung, der Bereitschaftsstaatsanwaltschaft und den weiteren eingesetzten Polizeidienstkräften geben.

12. Kam es bereits in der Vergangenheit zu ähnlichen Vorfällen, bei denen Plakate oder sonstige Motive mit der Aufschrift „Björn Höcke ist ein Nazi“ oder der Darstellung des Neonazis Björn Höcke durch die Polizei im Rahmen eines Versammlungsgeschehens beanstandet wurden?
  - a) Wenn ja, wann war dies der Fall, welche polizeilichen Maßnahmen wurden durchgeführt und wie war das juristische Ergebnis?
13. Kam es bereits in der Vergangenheit in Berlin zu polizeilichen oder strafrechtlichen Ermittlungen rund um das beanstandete Motiv mit der Aufschrift „Björn Höcke ist ein Nazi“, der anderweitigen Benennung von Björn Höcke als Neonazi und/oder Faschist oder der Darstellung des Neonazis Björn Höcke im Rahmen anderer Aktivitäten als einem Versammlungsgeschehen?

Zu 12. und 13.:

Es sind bei der Staatsanwaltschaft Berlin derzeit keine Verfahren bekannt, die ähnliche Plakate oder vergleichbare Äußerungen in Bezug auf Herrn Höcke zum Gegenstand haben.

14. Hat der Senat Kenntnis darüber, ob bereits in anderen Bundesländern das beanstandete Plakat mit der Aufschrift „Björn Höcke ist ein Nazi“ Gegenstand einer strafrechtlichen Bewertung durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichte war?
  - a) Wenn ja, wann und wo erfolgte diese und was war das Ergebnis?

Zu 14.:

Der Senat hat keine Kenntnis über die strafrechtliche Bewertung derartiger Sachverhalte außerhalb Berlins. Es liegt in der Kompetenz der zuständigen Behörden und Gerichte, das Gesetz auf den konkreten Einzelfall bezogen anzuwenden und sich der dazu gegebenenfalls erforderlichen Erkenntnisquellen zu bedienen.

15. Erfolgte eine Entschuldigung gegenüber der Versammlungsleitung am 16. März 2024 aufgrund der Störung der Versammlung durch die Polizeiaktion rund um das Björn-Höcke-Plakatmotiv?

Zu 15.:

Im Anschluss an die Kundgebung gab es ein abschließendes und auswertendes Gespräch zwischen der Einsatzleitung, der Versammlungsleitung und Mitgliedern des Abgeordnetenhauses am Kundgebungsort. Insbesondere über die zurückhaltenden und rücksichtsvollen Maßnahmen sowie die transparente Kommunikation zur temporär unklaren Rechtslage im Zusammenhang mit den Transparenten und Plakaten äußerte sich die Versammlungsleiterin positiv gegenüber der Polizei Berlin.

16. Wie will der Senat künftig verhindern, dass durch Polizeiaktionen wie der am 16. März 2024 antifaschistische Versammlungen und ihr gesellschaftsrelevantes Anliegen gestört werden?

Zu 16.:

Ein Anfangsverdacht bindet die Strafverfolgungsbehörden unabhängig von politischer Meinung, Vor- oder Einstellung. Die Polizei Berlin ist neutraler Garant der Versammlungsfreiheit und an das Legalitätsprinzip gebunden.

Berlin, den 28. März 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport